Gewässerraum

Autor(en): **Bachmann, Dominik**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **99 (2012)**

Heft 3: **et cetera ; Clorindo Testa**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-349078

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ Gewässerraum

Die vierte St. Galler Tagung zu aktuellen Fragen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht, die im letzten November in Luzern durchgeführt worden ist, richtete ihr Augenmerk im Schwerpunkt auf das Gewässer, zum einen auf das Gewässer als Gefahrenquelle, zum andern auf das Gewässer als schützenswerten Naturraum. Zwei Fachleute des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) haben über die Rechtsgrundlagen für die Massnahmenplanung und das Risikomanagement im Bereich des Hochwasserschutzes und über die Strategie zu deren Umsetzung orientiert (Stichwort: Gefahrenkarten). Hier soll nur vom zweiten Thema die Rede sein, vom schützenswerten Gewässerraum, insbesondere vom Gewässerabstand: Eine Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung – darüber hat PD Dr. Stephan Müller, Chef der Abteilung Wasser im BAFU, referiert – hat die hergebrachte föderalistische Ordnung der Gewässerabstände vielleicht etwas plötzlich durchgeschüttelt.

Bisher war und auch künftig ist es Sache der Kantone, die Gewässerabstände festzusetzen. Bis zur Revision des Bundesrechts galten Gewässerabstände in teilweise sehr unterschiedlicher Grössenordnung, am Zürichsee etwa reichten sie von 5 Meter im Kanton Zürich über 20 Meter im Kanton Schwyz bis zu 25 Meter im Kanton St. Gallen.

Schon bisher hätte der Bund die Kompetenz zur Festsetzung von Gewässerabständen gehabt. Dass dies nun mit der revidierten Verordnung erstmals geschieht, hat seine Ursache in einer Initiative für einen neuen Verfassungsartikel zur Renaturierung von Gewässern. Dieser Initiative wurde mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt, der ohne Referendum am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist und weit reichende Folgen hat. Was den Gewässerabstand angeht, dient dieser nicht mehr allein dem Hochwasserschutz oder der Wasserwirtschaft, sondern explizit auch dem Schutz der natürlichen Funktionen und der Revitalisierung der Gewässer. Festgelegt werden deshalb nicht mehr Gewässerabstände, sondern Gewässerräume (der begriffliche Unterschied manifestiert sich beispielsweise in der Möglichkeit, dass der Pflichtabstand nicht beidseits eines Fliessgewässers gleich gross festgelegt wird). An die Stelle einer in der Regel recht starren Festlegung von Abständen tritt notwendigerweise ein konzeptionelles Denken: Der neuartige, ausdrücklich auch auf das Ziel der Revitalisierung gerichtete Schutz der Gewässerfunktionen muss gesamtheitlich angegangen werden; die jeweils richtige Gewässerraum-Dimension ist entsprechend der neuen Funktionenspannweite auszumitteln. In der Tendenz wird das gesetzte Ziel der Renaturierung zu grösseren Abständen führen.

Die Gesetzesrevision auf Bundesebene zwingt die Kantone zu einer umfassenden Neuregelung des Gewässerrechts. Sie haben in einer den einzelnen Festlegungen vorangehenden Phase ein Konzept des Gewässerraums zu erarbeiten, das Hochwasserschutz, Gewässernutzung, Gewässerschutz und Renaturierung angemessen erfasst. Weiter sind Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen, und insbesondere müssen bis Ende 2018 die Gewässerräume (und damit die Gewässerabstände) neu festgesetzt werden.

Für Fliessgewässer hat der Bund Mindestbreiten in Abhängigkeit von der Breite der Gerinnesohle bestimmt, für stehende Gewässer einen Mindestabstand von 15 Meter, gemessen ab Uferlinie. Die Rücksicht auf Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Hochwasserrisiken, Gewässernutzung und Revitalisierungsziele kann zu einer Erhöhung der Abstände, situative Besonderheiten (dichte Bebauung, Wald, Landwirtschaft) können zu deren Reduktion oder zum Verzicht auf Mindestabstände führen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes nicht möglich ist eine einzelgrundstück- oder einzelprojektbezogene Festsetzung. Dass innerhalb des Gewässerraums dem Grundsatz nach nur standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig sind, versteht sich von selbst.

Was in der gegenwärtigen Übergangszeit von den alten zu den neuen kantonalen Festsetzungen einige Schwierigkeiten und manchen Sorgen bereitet, ist die – je nach bisherigen kantonalen Abstandsbestimmungen rigide – Übergangsregelung, die der Bundesrat mit der revidierten Gewässerschutzverordnung getroffen hat: Seit dem 1. Juni 2011 gilt, solange die Kantone den Gewässerraum nicht fixiert haben, bei Fliessgewässern mit Gerinnesohlen von bis zu 12 Meter Breite auf jeder Seite ein Abstand von 8 Meter zuzüglich der effektiven Gerinnesohlenbreite. Ist die Gerinnesohle eines Fliessgewässers breiter als 12 Meter, ist generell ein Abstand von 20 Meter zu beachten. Bei stehenden Gewässern, deren Wasserfläche mehr als eine halbe Hektare misst, beträgt der Abstand 20 Meter. Wer also an einem Gewässer um- oder neu bauen will, tut gut daran, sich bei der zuständigen Behörde frühzeitig über den vorgesehenen oder den bereits eingeschlagenen Weg der kantonalen Umsetzung des Bundesrechts zu orientieren. Details z. B. in pbg-aktuell 4/2011, Beitrag von H. W. Stutz.

Dominik Bachmann